

Bekanntmachung

Entgelt- und Benutzungsordnung der Stadt Bielefeld für die städtischen Museen - Naturkunde-Museum, Historisches Museum, Museum Huelsmann -

vom 21.12.2021

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

A Entgelte

I. Allgemeine Eintrittsentgelte

Für den Besuch des Naturkunde-Museums, sowie des Historischen Museums und des Museums Huelsmann (im Folgenden Museen im Ravensberger Park) sind die nachfolgenden Entgelte zu entrichten:

1. Normaltarif	
a) Einzelbesucher/innen Museen im Ravensberger Park Einzelbesucher/innen Naturkunde-Museum	6,00 € 4,00 €
b) Gruppenbesucher/innen (ab 10 Personen) Museen im Ravensberger Park Gruppenbesucher/innen (ab 10 Personen) Naturkunde Museum	4,00 € 2,50 €
c) Kombi-Karte (je einmaliger Eintritt Naturkunde-Museum, Historisches Museum, Museum Huelsmann innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung der Karte)	12,00 €
d) Kombi-Jahreskarte (Naturkunde-Museum, Historisches Museum, Museum Huelsmann)	40,00 €
2. Ermäßigte Tarife	
2.1 Studierende/ Auszubildende/ Jugendfreiwilligendienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende ab 18 Jahren	
e) Einzelbesucher/innen Museen im Ravensberger Park Einzelbesucher/innen Naturkunde-Museum	3,00 € 2,00 €
f) Gruppenbesucher/innen (ab 10 Personen) Museen im Ravensberger Park Gruppenbesucher/innen (ab 10 Personen) Naturkunde Museum	2,00 € 1,50 €
g) Kombi-Karte (je einmaliger Eintritt Naturkunde-Museum, Historisches Museum, Museum Huelsmann innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung der Karte)	6,00 €
h) Kombi-Jahreskarte (Naturkunde-Museum, Historisches Museum, Museum Huelsmann)	20,00 €

2.2 Familien (bis 2 Erwachsene in Begleitung minderj. Kinder) Pro Erwachsener Museen im Ravensberger Park Pro Erwachsener Naturkunde-Museum	3,00 € 1,50 €
2.3 Eintrittsentgelte in Zeiten mit eingeschränktem Zugang In Zeiten, in denen das Museum nur eingeschränkt besucht werden kann (z. B. wenn keine Sonderausstellung angeboten wird, bei Renovierungsarbeiten etc.) kann die jeweilige Museumsleitung ermäßigte Eintrittsentgelte festlegen. Die Ermäßigung steht im Verhältnis zum reduzierten Angebot. Für Inhaber/innen von Kombi-Karten besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.	
3. Freier Eintritt 3.1 Allgemein: <ul style="list-style-type: none"> a) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren b) Schüler/innen im Klassenverband und deren Begleitpersonen c) Gruppen aus Offenen Ganztagschulen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Erziehungshilfe und deren Begleitpersonen d) Studierende am Mittwoch e) Inhaber/innen des Bielefeld-Passes f) Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkmal B g) Mitglieder des ICOM und des Deutschen Museumsbundes 3.2 Fördervereine Mitglieder von Vereinen, die sich in ehrenamtlicher Tätigkeit und/oder mit finanzieller Förderung in einem städtischen Museum engagieren, erhalten in diesem Museum freien Eintritt. Mitglieder dieser Vereine erhalten in den beiden anderen Museen jeweils den Eintritt zum ermäßigten Preis.	
4. Führungen 4.1 Allgemein <ul style="list-style-type: none"> a) Erwachsene Museen im Ravensberger Park 50,00 € Erwachsene Naturkunde-Museum je Stunde 30,00 € b) ermäßigter Personenkreis Museen im Ravensberger Park 35,00 € ermäßigter Personenkreis Naturkunde-Museum je Stunde 25,00 € c) Schulklassen Frei d) Gruppen aus Offenen Ganztagschulen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Erziehungshilfe Frei 4.2 Aktionen Die jeweilige Museumsleitung ist berechtigt, Aktionstage, Veranstaltungen und Sonderaktionen zu bestimmen, an denen kein Führungsentgelt erhoben wird.	

II. Sondereintrittsentgelte

Für gesonderte Ausstellungen und Aktionen kann für alle unter Punkt A. aufgeführten Besucher/innen ein Zuschlag erhoben werden. Die jeweilige Museumsleitung ist berechtigt, die für den Zuschlag in Frage kommenden Ausstellungen und Aktionen sowie die Höhe des Zuschlages festzulegen. Inhaber/innen von Kombi-Karten sind von der Zahlung des Zuschlages befreit.

III. Vermietung

1. Historisches Museum

Nachfolgend aufgeführte Räumlichkeiten des Historischen Museums können nach Verfügbarkeit gegen Entgelt gemietet werden:

Raum	Entgelt
<u>Vortragssaal</u> Grundtarif für eine Nutzungsdauer von bis zu 4 Zeitstunden jede weitere angefangene Zeitstunde je Tag jedoch höchstens	150,00 € 45,00 € 250,00 €
<u>Vortragssaal mit Foyer</u> Grundtarif für eine Nutzungsdauer von bis zu 4 Zeitstunden jede weitere angefangene Zeitstunde je Tag jedoch höchstens	180,00 € 50,00 € 350,00 €
<u>„Gässchen“</u> Grundtarif für eine Nutzungsdauer von bis zu 4 Zeitstunden jede weitere angefangene Zeitstunde je Tag jedoch höchstens	200,00 € 60,00 € 300,00 €

Im Grundtarif ist Folgendes enthalten:

Raummiete, Endreinigung, Bestuhlung, ggf. Stehpult, eine Ansprech- / Aufsichtsperson, die die Veranstaltung begleitet.

Bei Veranstaltungen, in deren Rahmen eine Bewirtung erfolgt, wird – je nach Art und Umfang der Bewirtung – für die Endreinigung ein Zuschlag von bis zu 50,00 € erhoben.

2. Museum Huelsmann

Nachfolgend aufgeführte Räumlichkeiten des Museum Huelsmann können außerhalb der Öffnungszeiten des Museums nach Verfügbarkeit gegen Entgelt gemietet werden (nicht am 1. und 3. Samstagvormittag im Monat):

Raum	Entgelt
<u>Renaissance I – EG Direktorenvilla</u> Grundtarif für eine Nutzungsdauer von bis zu 4 Zeitstunden jede weitere angefangene Zeitstunde je Tag jedoch höchstens	160,00 € 50,00 € 320,00 €
<u>Régence – 1. OG Direktorenvilla</u> Grundtarif für eine Nutzungsdauer von bis zu 4 Zeitstunden jede weitere angefangene Zeitstunde je Tag jedoch höchstens	160,00 € 50,00 € 320,00 €

Bibliothek – Remise - auch während der Öffnungszeiten des Museums möglich Grundtarif für eine Nutzungsdauer von bis zu 4 Zeitstunden jede weitere angefangene Zeitstunde je Tag jedoch höchstens	100,00 € 30,00 € 200,00 €
---	---------------------------------

Im Grundtarif ist Folgendes enthalten:

Raummiete, Endreinigung, eine Ansprech- / Aufsichtsperson, die die Veranstaltung begleitet, Bestuhlung für bis zu 40 Personen, ggf. Stehpult.

Bei Veranstaltungen, in deren Rahmen eine Bewirtung erfolgt, wird – je nach Art und Umfang der Bewirtung – für die Endreinigung ein Zuschlag von bis zu 50,00 € erhoben.

Bei mehr als 40 Gästen ist ein zusätzliches Entgelt von 20,00 Euro pro angefangener Stunde für eine zusätzliche Aufsichtsperson zu entrichten.

3. Überlassung von Geräten in den Museen

Für die Überlassung von Geräten, Medien und Arbeitsmaterialien im Rahmen der Raumnutzung in den Museen werden zusätzlich folgende Benutzungspauschalen berechnet:

Beamer je Tag	50,00 €
Flipchart (inklusive Papier und Stifte) je Tag	20,00 €
Beschallungsanlage kabelgebunden und drahtlos je Tag	30,00 €
Laptop je Tag	50,00 €

B Benutzung

I. Allgemeine Benutzung durch Besucherinnen und Besucher

Die Museen Naturkunde-Museum, Historisches Museum und Museum Huelsmann sind Einrichtungen der Stadt Bielefeld, die dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, dem lebenslangen Lernen sowie der Freizeitgestaltung dienen. Besucherinnen und Besucher sind in den öffentlich zugänglichen Bereichen während der Öffnungszeiten willkommen. Der Leiter/die Leiterin des jeweiligen Museums bzw. die von ihm oder ihr beauftragten Personen üben das Hausrecht aus.

II. Raumüberlassung an Dritte

1. Die unter A III genannten Räumlichkeiten werden vorrangig für die Belange der Museen genutzt. Im Rahmen freier Kapazitäten können diese Räume Dritten auf Antrag für Veranstaltungen zur Nutzung nach Maßgabe dieser Entgelt- und Benutzungsordnung überlassen werden. Ein Anspruch auf Raumüberlassung besteht nicht. Die Raumüberlassung kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen. Das Hausrecht verbleibt bei Vermietungen an Dritte bei der Museumsleitung bzw. bei der von ihr beauftragten Person.
2. Eine Nutzung für Veranstaltungen Dritter, die nicht den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechen oder nicht mit geltendem Recht in Einklang

stehen, wie z. B. Veranstaltungen verbotener Parteien, ist unzulässig.

3. Eine Nutzung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht
 - eine konkrete Bezeichnung der Veranstaltung,
 - ein Zeitplan und
 - ein umfassendes Veranstaltungsprogrammvorgelegt werden bzw. wenn
 - ernste Gefahren drohen und Schäden auf andere Weise nicht abgewehrt werden können oder
 - die durch Tatsachen begründete Gefahr besteht, dass im Rahmen der Veranstaltung zu Rechtsverstößen aufgerufen wird.
4. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bielefeld und dem Nutzer bzw. der Nutzerin richtet sich nach bürgerlichem Recht und wird durch Mietvertrag geregelt.
5. Die Überlassung der Räume sowie von Geräten, Medien oder Arbeitsmaterialien erfolgt ausschließlich zur Nutzung durch den Mieter bzw. die Mieterin selbst. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Nutzungsrechts z. B. durch Untervermietung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Museums. Der Nutzer bzw. die Nutzerin hat die überlassenen Räume einschließlich genutzter Nebenräume sowie überlassene Geräte und Medien sorgfältig und schonend zu behandeln.
6. Das Nutzungsentgelt wird um 50 % ermäßigt, wenn die vorgesehene Nutzung im öffentlichen Interesse liegt und der Nutzer/die Nutzerin selbst keine Gewinnerzielung beabsichtigt. Ein öffentliches Interesse an der Nutzung ist insbesondere dann gegeben, wenn z. B. politische Parteien oder im Rat bzw. einer Bezirksvertretung vertretene politische Gruppen, als gemeinnützig anerkannte Organisationen, Verbände, Vereine und Einrichtungen sowie kirchliche/religiöse oder freie Träger der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe in den Räumen politische, soziale und kulturelle Arbeit, gesundheitliche Präventionsarbeit oder schulische oder berufliche Bildungsarbeit betreiben. Die Ermäßigung wird nicht bei geselligen Veranstaltungen der genannten Personenkreise gewährt.
7. Die jeweilige Museumsleitung kann die Miete bzw. Benutzungspauschalen in besonders gelagerten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen (z. B. bei Veranstaltungen, die wohltätigen Zwecken dienen).
8. Das Entgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung an die Stadtkasse Bielefeld zu zahlen, unabhängig davon, ob die überlassenen Räume bzw. Geräte und Medien tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Die Stadt Bielefeld kann die Zahlung einer Kautions mindestens in Höhe des voraussichtlich fälligen Entgelts nach A III 1 – 3. verlangen. Entgeltschuldner ist der Nutzer/die Nutzerin. Mehrere Nutzer/innen haften als Gesamtschuldner.
9. Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Nutzungsverhältnis an den vermieteten Räumen oder an Nebenräumen sowie an den Einrichtungen, überlassenen Geräten und Medien entstehen, haftet der Nutzer bzw. die Nutzerin. Der Nutzer/die Nutzerin hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der vertraglich benannten Ansprechperson der Stadt Bielefeld zu melden. Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume entstehen, haftet der Nutzer bzw. die Nutzerin, es sei denn, dass die Ursache eines Schadens auf einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten beruht und dieser auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch Verantwortliche der Stadt Bielefeld zurückzuführen ist.

Im Umfang seiner vorstehend übernommenen Haftung stellt der Nutzer bzw. die Nutzerin die Stadt Bielefeld im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

10. Die Stadt Bielefeld und der Nutzer bzw. die Nutzerin können das Nutzungsverhältnis kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum vereinbarten Nutzungstermin. Bei späterer Kündigung durch den Nutzer bzw. die Nutzerin ist ein Entgelt zu entrichten, das 30 % des vereinbarten Entgelts für die Vermietung der Räume beträgt.
11. Die Stadt Bielefeld kann das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn von der Nutzung der überlassenen Räume eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht oder wenn der Nutzer/die Nutzerin gegen vertragliche Auflagen oder gegen diese Entgelt- und Benutzungsordnung verstößt. Dies gilt auch, wenn nach Abschluss des Mietvertrages Gründe für eine Ablehnung der Überlassung (s. Nr. 2 und Nr. 3) bekannt werden.
12. Das jeweilige Museum kann dem Nutzer/ der Nutzerin vertraglich das Recht zum Rücktritt vom Vertrag einräumen.
13. Erfüllungsort ist Bielefeld. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, gilt Bielefeld als vereinbarter Gerichtsstand.

Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltordnungen des Historischen Museums und des Naturkunde-Museums, jeweils in der Fassung vom 06.06.2019, außer Kraft.

Die vorstehende Entgelt- und Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Entgelt- und Benutzungsordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 21.12.2021

gez. Clausen
Oberbürgermeister